



Richtlinie zur Sportförderung im Westerwaldkreis vom 23.04.2018

Auf Grund der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 18.11.1998 – KA 542/V -, vom 03.04.2000 – KA 83/IV, vom 21.11.2016 – KA 352/IX sowie vom 23.04.2018 – fördert der Westerwaldkreis im Rahmen der dafür im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel und ohne dass auf die Förderung ein Rechtsanspruch besteht:

I.

Den Jugendsport der Sportvereine im Westerwaldkreis, die

- a) dem Sportbund Rheinland angehören,
- b) Jugendliche bis 18 Jahre als Mitglieder haben,
- c) mindestens einen lizenzierten Übungsleiter beschäftigen.

Bedingung für die Förderung ist die Erfüllung der Voraussetzungen a), b) und c).

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die entsprechenden Angaben des Landessportbundes.

II.

Jugendliche Talente im Wettkampfsport nach Fachverbänden entsprechend dem Vorschlag des Sportkreises Westerwald; ebenso Projekte, Sportvereine mit herausragender Jugendarbeit sowie Einzelsportler (Spitzensportler) mit unzureichender Kaderförderung.

Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel zu II. ist die Zustimmung des Kreisausschusses.

III.

Neubau, Umbau, Sanierung und Erweiterung von Sportanlagen in Trägerschaft von Kommunen oder gemeinnütziger Sportvereine im Westerwaldkreis, deren zuwendungsfähige Kosten mindestens 10.500 € betragen und die keine sonstige Förderung durch den Westerwaldkreis in größerer Höhe oder durch den Sportbund erfahren.

Die Höhe der Kreiszuwendung beträgt für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 11.250 €, für die übrigen Maßnahmen 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 15.000€.

Die Zuwendung wird mit einem Festbetrag an den zuwendungsfähigen Kosten (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

IV.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Modernisierung der Sportplatzbeleuchtung durch Umrüstung auf moderne dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende energiesparende Beleuchtung und den Neubau und die Erweiterung von generationsübergreifenden Sportfunktionsanlagen (Bewegungsparcours im Freien), deren zuwendungsfähige Kosten mindestens 10.500 € betragen und die keine sonstige Förderung durch den Westerwaldkreis oder durch den Sportbund erfahren.

Die Höhe der Kreiszuwendung beträgt 10.000 € und im Fall generationsübergreifender Sportfunktionsanlagen 5.000 €.

Die Zuwendung wird mit einem Festbetrag an den zuwendungsfähigen Kosten (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

V.

1. Voraussetzungen einer Förderung nach den Ziff. III. und IV.

- a) ein antragstellender Verein muss Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz/Sportbund Rheinland sein.
- b) Das zuständige Finanzamt muss die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkannt haben.
- c) Die vom Sportbund festgesetzten Mindestbeiträge müssen erhoben werden.
- d) Der Zuschussempfänger hat im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung beizutragen und muss wirtschaftlich in der Lage sein, auf Dauer die Folgekosten zu tragen.
- e) Die Sportanlage muss im Eigentum des Zuschussempfängers stehen oder es muss ein Miet-/Pachtvertrag mit einer Laufzeit von noch 20 Jahren vorliegen.
- f) Der Zuschussempfänger muss erklären, dass bei der Planung und Ausführung der Maßnahme die jeweils einschlägigen nationalen und europarechtlichen Schutznormen eingehalten werden und die Pflege sowie die Wartung der Sportanlage sachverständig durchgeführt wird. Auf Anforderung sind Materialbuch oder Pflage tagebuch vorzulegen. Bei Bedarf sind Sportanlagenpflegeseminare zu besuchen.

- g) Der Verein hat sich bei der Stadt/Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde um eine angemessene Beteiligung an der Maßnahme zu bemühen.
- h) Pro Sportanlage kann höchstens alle 3 Jahre eine Maßnahme gefördert werden. Die Aufteilung einer Maßnahme in selbständig abgrenzbare Teilvorhaben zum Zwecke der Mehrfachförderung ist unzulässig.
- i) Bei Vereinsmaßnahmen ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.
- j) Die förderfähigen Sportanlagen und Maßnahmen sowie die Ermittlung der förderfähigen Kosten ergeben sich aus der jeweils geltenden VV Sportanlagenförderung des Landes Rheinland-Pfalz.
- k) Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten über 75.000 € können nur gefördert werden, wenn sie zugleich eine Landesförderung nach der VV Sportanlagenförderung erhalten.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren nach den Ziff. III. und IV.

- a) Zuwendungsanträge sind mit Begründung, Baubeschreibung, ggfs. Bau- und Grundrissplänen, Kosten- und Finanzierungsplan, Freistellungsbescheid, Einvernehmensbestätigung der Gemeinde sowie Grundbuchauszug oder Pachtvertrag der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vorzulegen. Hierbei ist der erarbeitete Antragsvordruck zu verwenden. Anträge für Maßnahmen nach der VV Sportanlagenförderung sind nach deren Maßgaben bis zum darin genannten Antragsdatum zu stellen.
- b) Die Förderung setzt in der Regel einen Bedarf laut Sportstättenrahmenleitplan des Westerwaldkreises, eine positive Beurteilung durch den Sportstättenbeirat und eine entsprechende Einordnung in die speziell hierfür für das laufende Jahr zu erstellende Prioritätenliste voraus.
- c) Die abschließende Bewilligung erfolgt durch Beschluss des Kreisausschusses.
- d) Mit den Bauarbeiten soll innerhalb von 4 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Der Baubeginn ist der Kreisverwaltung anzuzeigen. Die Kreiszuwendung wird in einer Summe nach Baubeginn und entsprechendem Baufortschritt ausgezahlt.
- e) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist der Kreisverwaltung ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen.
- f) Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn über die Höhe der Kreiszuwendung entschieden und die Finanzierung gesichert ist. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt werden.

- g) Die Förderung ist zweckgebunden. Bei Zweckentfremdung der Anlage innerhalb der Zweckbindungsfrist von 20 Jahren oder sonstigem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen ist die Zuwendung unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 5 % wieder zurückzuzahlen. Abweichend hiervon beträgt für Anlagen gemäß Ziffer IV. die Zweckbindungsfrist 5 Jahre und der Abschreibungssatz 20 %.

VI.

Die geänderte Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.